

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für sämtliche Lieferungen gelten die nachstehenden Bedingungen, soweit nicht vorrangig etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Abweichende Vereinbarungen gelten jeweils nur für einen bestimmten Vertrag und nicht für künftige Verträge, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb eines Handelsgewerbes gehört sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichen Sondervermögen Gemäß § 310 I Satz 1 BGB.
- 1.3 Es gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen der GWT-TUD GmbH (nachfolgend GWT). Die Bedingungen des Vertragspartners gelten nicht, auch wenn die GWT ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Gleiches gilt auch dann, wenn die GWT in Kenntnis entgegenstehender Allgemeiner Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Vertragspartners die geschuldete Leistung bewirkt.

2. Angebote, Vertragsabschluss und Leistungsumfang

- 2.1 Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung der GWT maßgebend. Änderungen im vereinbarten Leistungsumfang sind schriftlich festzulegen.
- 2.2 Die Bestellung des Vertragspartners ist ein bindendes Angebot.
- 2.3 Die GWT ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies dem Vertragspartner zumutbar ist.
- 2.4 Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behält sich die GWT auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen für den Vertragspartner im Rahmen der Vertragserfüllung zumutbar sind.
- 2.5 Termine, Fristen, Maße, Gewichte, Simulationsergebnisse, Zeichnungen etc. sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
- 2.6 Angaben in Prospekten, Werbeaussagen, Aussagen in sonstigen Veröffentlichungen und Aussagen Dritter begründen aus keinem Gesichtspunkt vertragliche Erfüllungs-, Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche gegen die GWT.
- 2.7 Zusicherungen und Garantien für die Beschaffenheit für Lieferungen und Leistungen werden ausschließlich bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gewährt.

3. Lieferfristen

- 3.1 Liefer- oder Leistungsfristen sind nur dann verbindlich, wenn diese schriftlich vereinbart sind. Sie verlängern sich angemessen, wenn der Vertragspartner seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt. Auch vom Vertragspartner veranlasste Änderungen

der zu liefernden Waren/Produkte führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.

- 3.2 Das Gleiche gilt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens der GWT liegen, z.B. Lieferverzögerung eines Vorlieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- und Energiemangel oder sonstige Fälle Höherer Gewalt (Krieg, terroristische Anschläge, wetterbedingte Katastrophen).
- 3.3 Hält die GWT den angegebenen Leistungszeitpunkt nicht ein, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten, nachdem er der GWT schriftlich eine angemessene Nachfrist, auch unter Beachtung des 3.2, gesetzt hat und die GWT diese nicht gewahrt hat.
- 3.4 Gerät die GWT in Lieferverzug, ist der Vertragspartner berechtigt – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus nachweislich ein Schaden entstanden ist - für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 v.H. des Lieferwertes, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 v.H. des Lieferwertes zu verlangen. Weitere Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners wegen Lieferverzuges sind ausgeschlossen, soweit der Lieferverzug nicht auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht oder in sonstigen Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder im Rahmen einer zwingend gesetzlich vorgeschriebenen Haftung. Verkehrswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die jeweiligen Preisangaben erfolgen in EURO und verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht, Überführung, Versicherung, Zölle, Montage und sonstiger Versand- und Transportkosten und der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bankgebühren werden in vollem Umfang durch den Vertragspartner übernommen.
- 4.2 Soweit die GWT Lieferverzögerungen nicht zu vertreten hat, behält sie sich das Recht vor, die Preise nach Ablauf von 3 Monaten seit dem Vertragsschluss entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Erhöhungen der Preisfaktoren, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen, eintreten. Diese werden von der GWT auf Verlangen des Vertragspartners nachgewiesen.
- 4.3 Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer im Zeitpunkt der Leistungserbringung ist den vereinbarten Preisen hinzuzurechnen und wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 4.4 Die Zahlungen sind auf das in der Rechnung angegebene Konto der GWT unter Angabe der Rechnungsnummer und des Verwendungszwecks

innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang ohne Abzug zu leisten.

- 4.5 Bei der Berücksichtigung von Änderungswünschen des Käufers werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Käufer in Rechnung gestellt.
- 4.6 Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist die GWT dazu berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweilig gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu erheben. Den Vertragsparteien bleibt der Nachweis eines geringeren oder höheren Zinsschadens vorbehalten.
- 4.7 Werden der GWT nach Auftragsannahme Tatsachen bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners aufkommen lassen, so ist die GWT berechtigt, vor der Lieferung volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Neben bereits eingetretenem Zahlungsverzug gilt als Nachweis einer wesentlichen Vermögensverschlechterung insbesondere eine entsprechende Auskunft einer Bank, Auskunft oder eines mit dem Vertragspartner in Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens. Ist die Lieferung bereits erfolgt, werden die Rechnungsbeträge ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsbedingungen sofort zur Zahlung fällig.

5. Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 5.1 Das Recht zur Aufrechnung steht dem Vertragspartner nur zu, soweit die Aufrechnungsforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.2 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Auftragsverhältnis beruht.

6. Gefahrübergang

- 6.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht wie folgt auf den Vertragspartner über:
 - bei Lieferung mit der Übergabe an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit Verlassen des Auslieferungslagers und zwar auch dann, wenn die Auslieferung mit einem eigenen Fahrzeug erfolgt. Auf Wunsch und Kosten des Vertragspartners werden Lieferungen der GWT gegen die üblichen Transportrisiken versichert;
 - bei Lieferung mit Aufstellung und Montage am Tage der Übergabe an den Vertragspartner.
- 6.2 Wird der Versand, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage oder die Übergabe aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen verzögert oder kommt der Vertragspartner aus anderen Gründen in Annahmeverzug, so geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Übergabe- oder Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die GWT behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. Die Geltendmachung des Vorbehaltes erfordert keinen Rücktritt durch die GWT.
- 7.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln und auf Verlangen der GWT für die Dauer des Eigentumsvorbehalts ausreichend gegen Schäden zu versichern.
- 7.3 Der Vertragspartner ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware nicht befugt, jedoch zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware im

geordneten Geschäftsgang berechtigt. Die hieraus gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt er hiermit der GWT bereits jetzt ab. Die erforderlichen Erklärungen wird der Vertragspartner rechtzeitig abgeben.

- 7.4 Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Vertragspartner die GWT unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die GWT ihre Rechte gemäß § 771 ZPO geltend machen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der GWT die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den entstandenen Ausfall der GWT.
- 7.5 Wird die gelieferte Ware der GWT verarbeitet, umgebildet oder mit anderen der GWT nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwirbt die GWT Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten zur neu entstandenen Sache.

8. Mängelansprüche

- 8.1 Die GWT erbringt die Leistungen nach dem zur Zeit der Beauftragung geltenden Stand der Technik sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und unter Beachtung der branchenüblichen Sorgfalt.
- 8.2 Der Vertragspartner hat die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, der GWT unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Unterlässt der Vertragspartner diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.
- 8.3 Bei Vorliegen eines Mangels, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestand, erfolgt nach Wahl der GWT Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung). Ersetzte Teile werden/verbleiben (im) Eigentum der GWT. Für den Fall, dass eine Nachlieferung erfolgen soll, ist der GWT eine angemessene Frist zur Nachlieferung zu gewähren. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden des Vertragspartners, hat dieser das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der GWT den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Die Kosten sind dabei so gering wie möglich zu halten. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung hat der Vertragspartner das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- 8.4 Die GWT kann die Nacherfüllung verweigern, wenn dies einen Aufwand erfordert, der in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Vertragspartners steht. In diesem Fall kann der Vertragspartner die Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 8.5 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

- 8.6 Werden vom Vertragspartner oder Dritten Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 8.7 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten, soweit nicht gesetzlich längere Fristen vorgeschrieben sind (z.B. §§ 438, 479 I, 634a I BGB).

9. Haftung

- 9.1 Die GWT haftet dem Vertragspartner nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, in sonstigen Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, oder Garantieübernahmen. Eine Haftung besteht weiterhin für den Bereich der einfachen Fahrlässigkeit, wenn verkehrswesentliche Pflichten verletzt werden. Verkehrswesentliche Pflichten sind solche gemäß 3.4 dieser Allgemeinen Bestimmungen. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Insoweit verjähren die Schadensersatzansprüche in 12 Monaten.
- 9.2 Im Übrigen und darüber hinaus übernimmt die GWT keinerlei Haftung, soweit dies nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist. Die GWT haftet insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie z.B. entgangener Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Vertragspartners, einschließlich Folgeschäden.
- 9.3 Der Haftungsausschluss gilt auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und Mitarbeiter der GWT sowie für beauftragte Dritte der GWT.
- 9.4 Der Vertragspartner teilt der GWT alle ihm bekannten Umstände, die Relevanz für ein Schadensrisiko sowohl dem Grunde nach als auch der Höhe nach haben, mit.

10. Geheimhaltung, Konstruktionsschutz

- 10.1 Die Vertragspartner sind verpflichtet, die bei der Vorbereitung und Ausführung von Bestellungen vom jeweils anderen Vertragspartner zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen wirtschaftlichen, technischen und sonstigen Informationen und Kenntnisse ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des anderen Vertragspartners nicht über den Bestellzweck hinaus zu verwenden, zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen.
- 10.2 Dies gilt nicht für solche Informationen und Kenntnisse, wenn sie nachweislich:
- dem Vertragspartner vor dem Empfang bekannt waren,
 - der Öffentlichkeit allgemein bekannt sind,
 - der Öffentlichkeit nach dem Empfang zugänglich gemacht wurden, ohne dass der Vertragspartner dies zu vertreten hat, oder
 - dem Vertragspartner rechtmäßig von einem Dritten zugänglich gemacht worden sind
- Im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag trägt die verletzende Vertragspartei die Beweislast für das Vorliegen dieser Tatbestände.
- 10.3 Die Verpflichtung aus dieser Bestimmung gilt für beide Vertragspartner nach Beendigung des Vertrages für weitere 3 Jahre.
- 10.4 Der Auftraggeber erkennt die Notwendigkeit von wissenschaftlichen Vorträgen und Publikationen durch die GWT oder der von ihr beauftragten Dritten und wird eine erforderliche Einwilligung nicht unbillig verweigern.

- 10.5 Von der GWT zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Entwürfe oder andere Vorlagen, verbleiben im Eigentum der GWT, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Sie dürfen nicht für andere als den vereinbarten Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zur Kenntnis gebracht werden und sind der GWT nach Erfüllung oder Beendigung des Vertrages oder auf Aufforderung durch die GWT unverzüglich zurückzugeben.

11. Datenschutz

Die Vertragspartner werden personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners nur für vertraglich vereinbarte Zwecke unter der Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen verarbeiten oder nutzen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist das Herstellerwerk bzw. das Auslieferungslager der GWT.
- 12.2 Die Einbeziehung und Auslegung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen unterliegen ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Vertragspartner ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts oder sonstigen Konventionen über das Recht des Warenkaufs.
- 12.3 Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand Dresden. Die GWT ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.